

Verpackungsvorschrift

Seite: 1 von 13
Version: 1 vom 15.10.2024
Dokument: AA 010008

1 Allgemeines

Die vorliegende Verpackungsvorschrift legt die Anforderungen fest, die die Schniewindt GmbH & Co. KG an die Verpackung von gelieferten Waren stellt. Sie dient den Lieferanten als Richtlinie, um eine ordnungsgemäße Warenanlieferung sicherzustellen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Verpackungs- und Logistikkvorgaben liegt vollständig beim Lieferanten. Nichteinhaltung dieser Vorschriften kann zu Reklamationen führen und sich negativ auf die Lieferantenbewertung auswirken. Zudem werden entstandene Mehrkosten direkt dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Abweichungen von dieser Verpackungsanweisung sind mit Schniewindt abzustimmen. Schniewindt behält sich das Recht vor, artikelbezogene Verpackungsrichtlinien zu vereinbaren

1.1 Allgemeine Anforderungen an die Verpackung

Verpackungen für die Anlieferung müssen allen geltenden EU-Rechtsvorschriften entsprechen. Zusätzlich gelten folgende Anforderungen:

- Die Verpackung muss unter Berücksichtigung qualitativer, ökonomischer und ökologischer Aspekte gestaltet werden. Wiederverwertbare Materialien sind zu bevorzugen. Überflüssiges Verpackungsmaterial ist aus Umweltgründen zu vermeiden.
- Die Verpackung muss die Ware vor Umwelteinflüssen, Beschädigungen, Verschmutzungen (z.B. durch Staub) und Mengenverlust schützen.
- Die Verpackung muss den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 407 ff. HGB) entsprechen.

1.2 Umgebungs und Wegebedingungen

Die Verpackung muss den Umgebungsbedingungen (Temperatur, Luftdruck, Luftfeuchtigkeit) angepasst werden. Falls spezielle Umgebungsbedingungen erforderlich sind, sind diese durch entsprechende Transportsymbole auf der Verpackung zu kennzeichnen.

Zusätzlich sind folgende Punkte zu beachten:

- Beschaffenheit und Zustand der Transportstrecke
- Belastungen durch mögliche Verunreinigungen
- Ausreichender Schutz der Verpackung bei Stauung, Umschlag und sonstigen Bewegungen

1.3 Sicherheitsanforderungen

- Bei ESD-gefährdeten Gütern sind die Vorschriften der DIN 61340-5-1 zu beachten.
- Für den Transport von kipp- und neigungsempfindlichen Gütern sind Kippindikatoren an den äußeren Seitenflächen der Verpackung anzubringen, in Abstimmung mit Schniewindt.
- Bei stoßempfindlichen Baugruppen/Systemen sind Stoßindikatoren anzubringen, ebenfalls in Abstimmung mit Schniewindt.

Version	Änderung	Erstellt:	Freigabe:
1	Neudokument	26.09.2024 RKO / QM	.15.10.2024 VS / L

Verpackungsvorschrift

Seite: 2 von 13
 Version: 1 vom 15.10.2024
 Dokument: AA 010008

1.4 Symbolbeschriftung gemäß ISO 7000

Die Verpackungen sind mit Transportverpackungssymbolen zu kennzeichnen. Diese Symbole sollten, wenn möglich, direkt auf der Verpackung angebracht werden. Falls dies nicht möglich ist, sollten sie auf einem Etikett angebracht werden. Schwarz ist die übliche Symbolfarbe; bei schlechter Erkennbarkeit kann eine Kontrastfarbe verwendet werden. Farben wie Rot, Orange oder Gelb sind nur bei gefährlichen Gütern gemäß den Vorschriften zulässig. Symbole sollten so angebracht werden, dass sie sich nicht überlagern.

1.5 Lieferanschrift

Es ist wichtig, die auf den Bestellungen angegebenen Liefer- und Rechnungsadressen zu beachten. Spediteure müssen an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse liefern, auch wenn dies mehrere Standorte umfasst.

1.6 Anlieferung

Auf dem Gelände der Schniewindt ist Schrittgeschwindigkeit und besondere Vorsicht gegenüber dem Personenverkehr geboten. Die Anlieferzeiten sind wie folgt:

Mo-Do: 06:00 - 13:30 Uhr
 Fr: 06:00 - 12:00 Uhr

1.7 Lieferschein

Der Lieferant muss die Ladungsträger mit einem Lieferschein versehen, der außen an der Sendung angebracht wird. Der Lieferschein darf nicht innerhalb der Sendung angebracht werden. Der Lieferschein muss folgende Informationen enthalten:

- Schniewindt Bestellnummer (zusätzlich als Barcode oder QR-Code)
- Schniewindt Kundennummer
- Korrekte Anlieferadresse
- Schniewindt Ansprechpartner
- Materialnummer (bevorzugt als Barcode oder QR-Code)
- Materialbezeichnung
- Stückzahl (bevorzugt als Barcode oder QR-Code)
- Seriennummer / Chargennummer
- Anzahl der Packstücke (bei mehreren Packstücken)
- Lieferscheinnummer des Lieferanten (optional als Barcode oder QR-Code)
- Erstellungsdatum des Lieferscheins

Zusätzlich sind besondere Vermerke für Kanban- und Erstmusterware zu berücksichtigen.

Version	Änderung	Erstellt:	Freigabe:
1	Neudokument	26.09.2024 RKO / QM	.15.10.2024 VS / L

Verpackungsvorschrift

Musterlieferant

Lieferschein Nr. 346487



346487

Musterempfänger
 Muster GmbH
 Musterstraße 1
 12345 Musterstadt

Ihr Ansprechpartner: Durchwahl: Fax-Nr.: Email-Adresse: Datum:
Ihre Kunden-Nr.: Ihre Ust-IdNr.: Ihre Fax-Nr.: Ihre Email-Adresse: Ihr Auftrag: durch:

Ihre Bestellnr.: 4540152062



4540152062

Wir danken Ihnen bestens für Ihren Auftrag und liefern Ihnen gemäß unserer derzeit gültigen „Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen“, die ausschließlich gelten:

Pos	Menge	ME	Bezeichnung	Rückstandsmenge
150	1	Stk.	000000-1234-567 Keensert M4-T7 ID 03-X-0822-001 Version 3 Reinigungsdatum 15.09.2012 MHD 23.05.2013 Charge Originär 1050051698 Charge Dienstl. 1050056543	
160	1	Stk.	000000-1234-568 Keensert M4-T8 ID 03-X-0822-002 Version 3 Reinigungsdatum 15.09.2012 MHD 23.05.2013 Charge Originär 1050051698 Charge Dienstl. 1050056543	

Abbildung 1: Beispiel Lieferschein

1.8 Weitere Anforderungen

Bescheinigungen und Unterlagen wie Zertifikate sind ggf. beizufügen.
 Einzelne Packstücke dürfen ein maximales Bruttogewicht von 30 kg nicht überschreiten.

Die Gesamthöhe eines Packstücks darf 1 m nicht überschreiten.

Bei mehreren Packstücken sind diese zu kennzeichnen (1 von 4 ...).

Materialien, die aus mehreren Teilen bestehen, müssen zusammengefasst und gekennzeichnet werden.

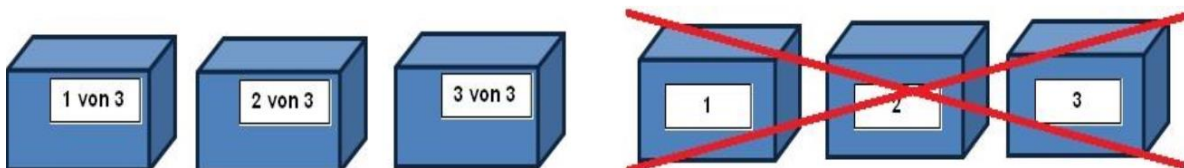


Abbildung 2: Beispiel Kennzeichnung der Packstücke

Version	Änderung	Erstellt:	Freigabe:
1	Neudokument	26.09.2024 RKO / QM	.15.10.2024 VS / L

Verpackungsvorschrift

Seite: 4 von 13
 Version: 1 vom 15.10.2024
 Dokument: AA 010008

- Eine Ladeinheit, die aus mehreren Verpackungseinheiten besteht, muss stapelbar sein. Es ist darauf zu achten, dass die Einheit durch eine Sicherung (Verpackungsband, Verpackungsfolie) fixiert und durch einen Kantenschutz vor zusätzlicher Beschädigung geschützt ist, damit die Ware nicht verrutschen kann.

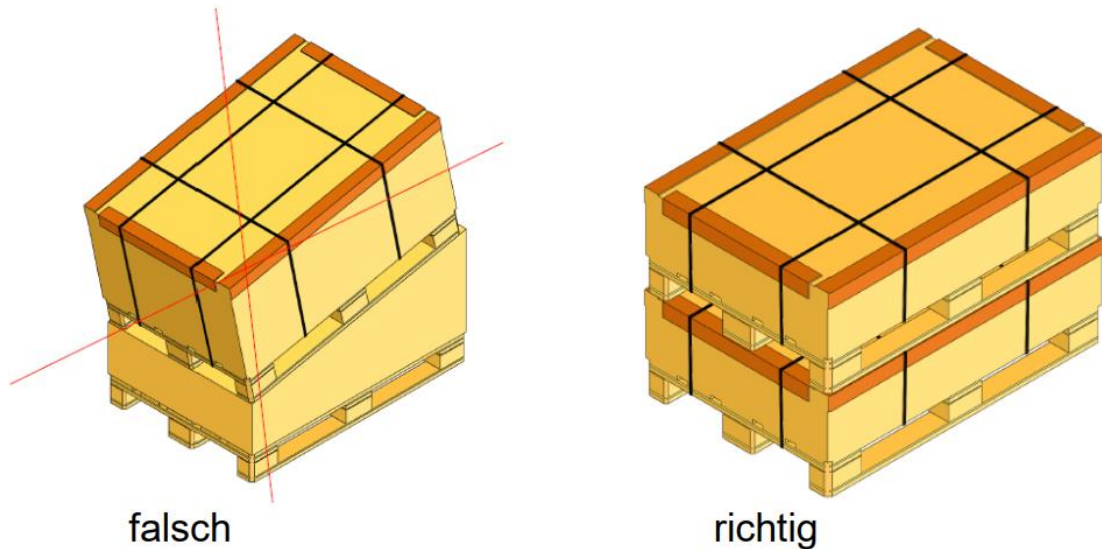


Abbildung 3: Verpackungen Stapeln

2 Einwegverpackungen

2.1 Allgemein

Einwegverpackungen müssen den Anforderungen des Materialflusses entsprechen und dürfen nur in Sondermaßen verwendet werden. Für Standardmaße von 1200 x 800 mm sind EURO-Paletten zu verwenden.

2.2 Verpackungsanforderungen

2.2.1 Lagerung

- Von der Verpackung darf keine Verletzungsgefahr ausgehen (Vermeidung scharfer Kanten).
- Die Verpackung muss so gestaltet sein, dass sie beim Umstürzen nicht beschädigt wird.
- Die Verpackung muss den Anforderungen des zu verpackenden Gutes entsprechen.
- Die Verpackung muss für die Belastungen des vorgesehenen Transportmittels ausgelegt sein.
- Um die Qualität des Gutes zu erhalten, muss die Verpackung einen zuverlässigen Korrosionsschutz bieten.
- Die Verpackung muss verhindern, dass Feuchtigkeit eindringt und die Ware beschädigt.
- Die Größe der Verpackung sollte nicht größer sein als notwendig, ohne die Schutzfunktion zu beeinträchtigen.

Version	Änderung	Erstellt:	Freigabe:
1	Neudokument	26.09.2024 RKO / QM	.15.10.2024 VS / L

Verpackungsvorschrift

Seite: 5 von 13
Version: 1 vom 15.10.2024
Dokument: **AA 010008**

- Das Füllmaterial ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken und nach gesetzlichen sowie umwelttechnischen Gesichtspunkten auszuwählen.
- Styroporchips und hygroskopische Füllmaterialien wie Holzwolle, Heu, Stroh oder Altpapier sind verboten.
- Die Verwendung von Verbundmaterialien ist untersagt.

2.2.2 Transport

- Verpackungen auf Paletten dürfen die Abmessungen der Palette nicht überschreiten.
- Das gewählte Transportmittel muss den Anforderungen des Materials entsprechen.
- Die Ware muss durch die Verpackung gesichert und unbeschädigt sein. Lose verpackte Teile sind nicht zulässig.
- Ein Umpacken während des Transports ist zu vermeiden.
- Die Verpackung muss den Anforderungen und Vorschriften der gewählten Transportart entsprechen.
- Holzverpackungen und Transportmittel müssen nach IPPC-Standard ausgelegt sein und mindestens 11 cm Bodenfreiheit haben.






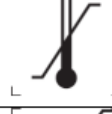



Version	Änderung	Erstellt:	Freigabe:
1	Neudokument	26.09.2024 RKO / QM	.15.10.2024 VS / L

Verpackungsvorschrift

Seite: 6 von 13
Version: 1 vom 15.10.2024
Dokument: AA 010008

3 Anhang

3.1 Transportverpackungssymbole

Pos.	Symbol	Symbol-Nr.	Norm	Bedeutung und Erläuterung
1		0623	ISO 7000 (DIN EN ISO 780)	„Oben“ Position: linke obere Ecke der Seitenflächen Zeigt die korrekte aufrechte Position des Packstückes an
2		0621	ISO 7000 (DIN EN ISO 780)	„Zerbrechlich“ Position: linke obere Ecke, neben Symbol „Oben“ Der Inhalt ist zerbrechlich und muss deshalb mit Vorsicht gehandhabt werden
3		0626	ISO 7000	„vor Nässe schützen“ oder „Trocken aufbewahren“ Das Packstück muss in trockener Umgebung gehalten werden.
4		2402	ISO 7000	„nicht stapeln“ Das Stapeln der Packstücke ist nicht erlaubt und es sollte keine Last auf das Packstück platziert werden.
5		2403	ISO 7000	„Stapelbegrenzung“ n: Größte Anzahl identischer Packstücke, die gestapelt werden dürfen, wobei n für die Anzahl der zulässigen Packstücke steht.
6		0632	ISO 7000	„zulässiger Temperaturbereich“ Werte müssen dem Anwendungsfall angepasst werden
7		2620	ISO 7000	„Zulässiger Luftfeuchtebereich“ Werte müssen dem Anwendungsfall angepasst werden
8		2621	ISO 7000	„Zulässiger Luftdruckbereich“ Werte müssen dem Anwendungsfall angepasst werden
9		0627	ISO 7000	„Schwerpunkt“ Zeigt auf der jeweiligen Seitenfläche die Position des Schwerpunktes an.

3.2 Tauschbedingungen der EPAL für Paletten¹

Paletten die nicht den Tauschbedingung der EPAL erfüllen, werden nicht getauscht. Die Folgekosten werden an den Lieferanten weitergegeben.

¹ Quelle: <https://www.epal-pallets.org/eu-de/default-42540c3993>

Version	Änderung	Erstellt:	Freigabe:
1	Neudokument	26.09.2024 RKO / QM	.15.10.2024 VS / L

Verpackungsvorschrift

Seite: 7 von 13
 Version: 1 vom 15.10.2024
 Dokument: AA 010008















TAUSCHBEDINGUNGEN DER EPAL

Bedingungen für den Tausch von EPAL Europaletten

Die Tauschbedingungen der EPAL sind verbindlich.
 EPAL Europaletten sind tauschfähig, wenn keine wesentlichen Beschädigungen oder Mängel vorliegen, die zum Wegfall der Gebrauchsfähigkeit führen. Beschädigungen oder Mängel, die zum Wegfall der Gebrauchsfähigkeit führen, führen gleichzeitig zum Wegfall der Tauschfähigkeit. Die Tauschbedingungen der EPAL können durch die Qualitätsklassifizierung der EPAL ergänzt werden, indem die beteiligten Unternehmen (Tausch, Kauf oder Lieferung von EPAL Europaletten) bilateral die Anwendung der Qualitätsklassifizierung und den Tausch oder die Lieferung von EPAL Europaletten einer bestimmten Klasse vereinbaren.

TYPISCHE BESCHÄDIGUNGEN UND MÄNGEL, DIE ZUM WEGFALL DER TAUSCH- UND GEBRAUCHSFÄHIGKEIT FÜHREN:

<p>Ein Brett fehlt vollständig oder teilweise.</p>		
<p>Ein Brett ist so abgesplittert, dass mehr als ein Nagelschaft sichtbar ist.</p>		
<p>Ein Brett ist quer oder schräg gebrochen.</p>		
<p>Ein Klotz fehlt oder ist so gespalten, dass mehr als ein Nagelschaft sichtbar ist.</p>		
<p>Ein Klotz ist verdreht und ragt mehr als 1 cm über die Palettenaußenkante hinaus.</p>		
<p>Die EPAL-Kennzeichnung fehlt auf beiden Eckklötzen einer Längsseite.</p>		

Version	Änderung	Erstellt:	Freigabe:
1	Neudokument	26.09.2024 RKO / QM	.15.10.2024 VS / L

Verpackungsvorschrift

Seite: 8 von 13
 Version: 1 vom 15.10.2024
 Dokument: AA 010008

Weitere Merkmale, die zum Wegfall der Tauschfähigkeit führen:

Die Tragfähigkeit ist nicht mehr gewährleistet (z.B. morsche oder faule Bretter oder Klötze, starke Absplittierungen).
 Offensichtlich sind unzulässige Bauteile vorhanden (z.B. zu dünne Bretter, zu schmale Klötze).
 Starke Absplittierungen sind an mehreren Klötzen vorhanden.
 Die Verschmutzung ist so stark, dass die Ladegüter verunreinigt werden können.

Wiederherstellung der Tauschfähigkeit

Zur Wiederherstellung der Tauschfähigkeit müssen beschädigte EPAL Europaletten durch einen von der EPAL lizenzierten Reparaturbetrieb repariert werden.
 Eine Liste der von EPAL lizenzierten Reparaturbetriebe ist auf der Website der EPAL enthalten (www.epal.eu | Lizenznehmersuche).



3.3 Tauschbedingung für EPAL Gitterboxen²

Wenn EPAL Gitterboxen einen oder mehrere der folgenden Schäden aufweisen, sind die Gitterboxen nicht tauschfähig und müssen gemäß dem Technischen Regelwerk der EPAL repariert werden.

Nicht tauschbare EPAL Gitterboxen:



Das Markenzeichen EPAL im Oval fehlt oder ist unleserlich.



Der Steilwinkelaufsatz oder die Ecksäulen sind verformt.



Der Bodenrahmen oder die Füße sind so verbogen, dass die Gitterbox nicht mehr gleichmäßig auf vier Füßen steht oder nicht mehr ohne Gefahr gestapelt werden kann.



Die Vorderwandklappen können nicht mehr geöffnet oder nicht mehr geschlossen werden.



Ein Brett fehlt oder ist gebrochen.

Weitere Merkmale für schlechten Allgemeinzustand:

1. Die Rundstahlgitter sind gerissen, so dass die Drahtenden nach innen oder außen ragen (eine Masche pro Wand darf fehlen).
2. Der Allgemeinzustand ist durch Rost oder Verschmutzung so schlecht, dass Ladegüter verunreinigt werden können.

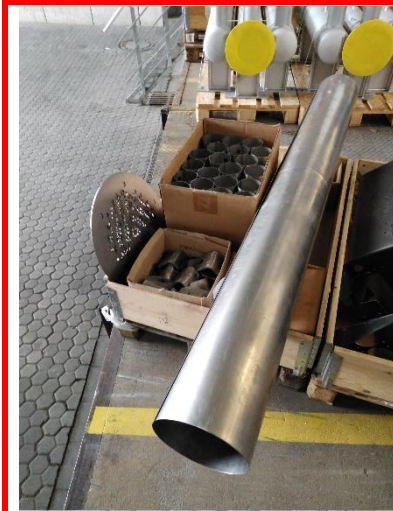
² Quelle: <https://www.epal-pallets.org/eu-de/ladungstraeger/epal-gitterbox>

Version	Änderung	Erstellt:	Freigabe:
1	Neudokument	26.09.2024 RKO / QM	.15.10.2024 VS / L

Verpackungsvorschrift

Seite: 9 von 13
 Version: 1 vom 15.10.2024
 Dokument: AA 010008

3.4 Beispielbilder für Verpackungen



Schlecht:

Lose Verpackungen

Rohr überstehend und ungenügend gegen Schäden gesichert

Hauben nicht gegen Kratzer geschützt

Distanzscheibe nicht gegen Kippen gesichert

Version	Änderung	Erstellt:	Freigabe:
1	Neudokument	26.09.2024 RKO / QM	.15.10.2024 VS / L

Verpackungsvorschrift

Seite: 10 von 13
 Version: 1 vom 15.10.2024
 Dokument: AA 010008



Schlecht:

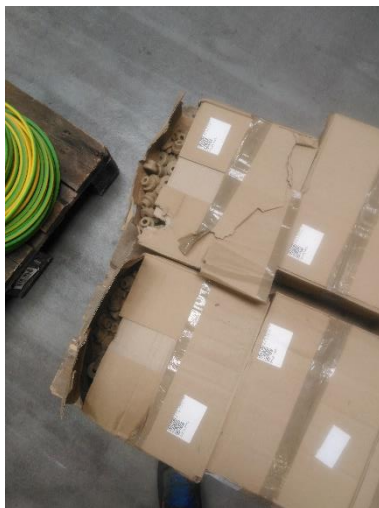
Ware nicht ausreichend gegen verrutschen gesichert



Schlecht:

Ware nicht gegen verrutschen gesichert

Dichtflächen nicht geschützt




Schlecht:

Karton bietet für das Gewicht nicht die nötige Stabilität

Version	Änderung	Erstellt:	Freigabe:
1	Neudokument	26.09.2024 RKO / QM	.15.10.2024 VS / L

Verpackungsvorschrift

Seite: 11 von 13
Version: 1 vom 15.10.2024
Dokument: AA 010008

	<p>Schlecht: Kartonage nicht ausreichend Standfest</p>
---	---

Version	Änderung	Erstellt:	Freigabe:
1	Neudokument	26.09.2024 RKO / QM	.15.10.2024 VS / L

Verpackungsvorschrift

Seite: 12 von 13
 Version: 1 vom 15.10.2024
 Dokument: AA 010008



Gut:

Dichtflächen geschützt



Gut:

Ware gegen verrutschen und Kratzer gesichert



Gut:

Ware gegen Kratzer und Verrutschen gesichert

Version	Änderung	Erstellt:	Freigabe:
1	Neudokument	26.09.2024 RKO / QM	.15.10.2024 VS / L

Verpackungsvorschrift

Seite: 13 von 13
Version: 1 vom 15.10.2024
Dokument: **AA 010008**

**Gut:**

Gewinde geschützt,
Durch Verschachtelung der Ware, in
sich selbst gegen verrutschen
gesichert

Version	Änderung	Erstellt:	Freigabe:
1	Neudokument	26.09.2024 RKO / QM	.15.10.2024 VS / L